

Ausbildender (z. B. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Kreis, Stadt, Gemeinde, Ausbildungsbetrieb der gewerblichen Wirtschaft; ggf. Stempel)

**Ausbildungsnachweis für die Ausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin** Lfd. Nr. :

Name, Vorname des/der Auszubildenden

Ausbildungsjahr    Jahr    Kalenderwoche    Ausbildungswoche (von – bis)

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Berufskolleg (vermittelte Unterrichtsfächer/Bereiche), überbetriebliche Ausbildung
Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	

Unterschrift des/der Auszubildenden	Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin mit Dienststempel	Unterschrift des Ausbildungsleiters/der Ausbildungsleiterin (sofern vorhanden) mit Dienststempel
Datum	Datum	Datum

**Anmerkungen des Ausbilders/der Ausbilderin bzw. des/der Auszubildenden****Raum für Skizzen, Bilder und ausführliche Beschreibungen****Anweisung zum Führen/zur Handhabung des Ausbildungsnachweises:**

1. Der Ausbildungsnachweis ist wöchentlich von dem/der Auszubildenden ab dem Einstellungstag bis zur Beendigung der Ausbildung zu führen und durchnummerieren (beginnend mit der lfd. Nr. 1).
2. Die Ausbildungsnachweise sind vollständig **von Hand auszufüllen** und chronologisch in einem Ordner oder Hefter zu sammeln. Auf eine **deutliche Schreibweise** ist zu achten!
3. Die wesentlichen betrieblichen, überbetrieblichen und schulischen Tätigkeiten an den Wochentagen sind in Kurzform darzustellen. Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub, Feiertage usw.) sind ohne Angabe von Gründen zu vermerken.
4. Mindestens **einmal wöchentlich** ist eine **fachliche Beschreibung** einer der in der Woche ausgeführten Arbeiten (ggf. mit einer dazugehörigen Skizze) oder vermittelten Kenntnisse (z. B. Verkehrssicherung, Winterdienst, Grünpflege, Fahrzeuge, Geräte usw.) in dem dafür vorgesehenen Feld auf Seite 2 dieses Vordruckes zu fertigen.
5. Sollte der vorgesehene Raum nicht ausreichen, sind Skizzen, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen dem betreffenden Ausbildungsnachweis als Anlage geordnet beizufügen.
6. Die Ausbildungsnachweise sind in der Regel monatlich durch den/die Ausbilder/-in bzw. den/die Auszubildende/-n zu prüfen, zu unterschreiben und mit einem Dienststempel zu versehen. Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der/die Ausbilder/-in die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung. Die Unterschrift gilt für den gesamten Ausbildungsnachweis.
7. Die Ausbildungsnachweise sind **zu allen Prüfungen** im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ mitzubringen und dem Prüfungsausschuss bzw. dessen Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
8. Die in Form eines Berichtheftes ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweise sind gemäß § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Herausgeber:



**als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf  
„Straßenwärter/Straßenwärterin“**